



## **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL** **Durchführungsbestimmungen**

Grundsätzlich gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs sowie nachfolgende Punkte:

1. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb ist der Verbandsausschuss für Frauenfußball (VAfF).
2. Juniorinnen ab 16 Jahren spielen in den Frauenklassen. Stichtag ist der 1. Januar (1.1.2001) eines jeden Jahres.
3. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (1.1.02 – 31.12.02) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internet-Seiten des FVM unter [www.fvm.de](http://www.fvm.de) zu finden.
4. Jede Frauenmannschaft soll einen weiblichen Betreuer haben.
5. In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird eine Mannschaft in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.
6. Alle Mannschaften der Mittelrheinliga müssen von einem Trainer/Trainerin mit mindestens einer gültigen B-Lizenz des DFB (gemäß Neuregelung der Lizenzstufen ab dem 1.1.2015) verantwortlich geführt werden.
7. Die grundsätzlichen Anstoßzeiten in der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga sind 13 Uhr und 15 Uhr. In der Bezirksliga werden diese Zeiten um die Anstoßzeiten 11 Uhr (unter Beachtung des Jugendspielbetriebs) und 17 Uhr erweitert.

### **SPIELBETRIEB IM FVM**

#### **I. KLASSENEINTEILUNG**

Der Spielbetrieb auf Verbandsebene im Frauenbereich in der Spielzeit 2018/2019 ist wie folgt eingeteilt:

1. In der Zuständigkeit des Deutschen Fußball-Bundes spielen in der Frauen-Bundesliga und in der 2. Frauen-Bundesliga je 12 Mannschaften, davon jeweils eine FVM-Mannschaft in der Bundesliga sowie in der 2. Bundesliga.
2. In der Zuständigkeit des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes spielen in der Regionalliga West insgesamt 14 Mannschaften der drei Landesverbände (FVN, FLVW und FVM), vom FVM vier Mannschaften.
3. Die Mittelrheinliga besteht aus 12 Mannschaften.
4. Die Landesliga besteht aus zwei Staffeln mit jeweils 12 Mannschaften, insgesamt aus 24 Mannschaften.



5. Die Bezirksliga besteht aus drei Staffeln mit jeweils 12 Mannschaften, insgesamt aus 36 Mannschaften.
6. Die Kreisliga A besteht aus 8 Staffeln, jeweils eine Staffel in den Kreisen Köln, Bonn, Sieg, Berg, Aachen, Düren und Heinsberg. Die Kreise Euskirchen und Rhein-Erft bilden eine gemeinsame Staffel. Im Kreis Berg gibt es zusätzlich eine Kreisliga B-Staffel.

## **II. AUFSTIEG**

1. Der Meister aus der Mittelrheinliga hat die Berechtigung zum Aufstieg in die Regionalliga West. Verzichtet der Meister auf das Aufstiegsrecht zur Regionalliga West oder erfüllt er die Zulassungsvoraussetzungen –siehe Statut für die Frauen-Regionalliga West- nicht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die in der Tabelle nächstplatzierten aufstiegsberechtigten und aufstiegsbereiten Vereine über.
2. Die beiden Staffelsieger der Landesliga steigen in die Mittelrheinliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fall 1.1 – auf drei Mannschaften, wenn kein FVM-Vertreter aus der Regionalliga West absteigt und eine Mannschaft aus der Mittelrheinliga in die Regionalliga West aufsteigt. Neben den beiden Staffelsiegern steigt in diesem Fall der bessere Tabellenzweite der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, III. der Allgemeinen Bestimmungen) zusätzlich auf.
3. Die drei Staffelsieger der Bezirksliga steigen in die Landesliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fälle 2.1 und 2.2 – auf fünf bzw. vier Mannschaften, wenn jeweils zwei Mannschaften aus der Mittelrheinliga absteigen. Im Fall 2.1 steigen neben den drei Staffelsiegern die zwei besten Tabellenzweiten, im Fall 2.2 lediglich der beste Tabellenzweite der drei Bezirksligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ zusätzlich auf.
4. Die Meister der acht Kreisligastaffeln, insgesamt acht Mannschaften, steigen in die Bezirksliga auf.
5. Für den Fall, dass weitere Aufsteiger aus den Kreisen in die Bezirksliga benötigt werden, bilden nach Abschluss der Meisterschaftsrunde alle Tabellenzweiten der acht Kreisligastaffeln, insgesamt acht Mannschaften eine Vergleichsgruppe, aus der die besten Tabellenzweiten der Kreise gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, III. der Allgemeinen Bestimmungen) in der erforderlichen Anzahl hervorgehen.

## **III. ABSTIEG**

1. Aus der Regionalliga West steigen grundsätzlich die zwei Tabellenletzten in die Mittelrhein-, Niederrhein- oder Westfalenliga ab. Steigt keine Mannschaft aus der Regionalliga West in die 2. Frauen-Bundesliga auf, steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab. Auf § 52 SpO/WDFV wird hingewiesen.



2. Aus der Mittelrheinliga steigen grundsätzlich die beiden Tabellenletzten in die Landesliga ab. Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fälle 1.3 bis 1.5 – auf drei oder vier Mannschaften, wenn mindestens zwei FVM-Mannschaften aus der Regionalliga West absteigen.
3. Aus den beiden Landesligastaffeln steigen grundsätzlich jeweils die beiden Tabellenletzten, insgesamt vier Mannschaften, in die Bezirksliga ab. Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fall 2.4 – auf fünf Mannschaften, wenn vier Mannschaften aus der Mittelrheinliga absteigen. In diesem Fall steigt neben den jeweils beiden Tabellenletzten der schlechteste Tabellendrittletzte der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, III. der Allgemeinen Bestimmungen) zusätzlich in die Bezirksliga ab.
4. Aus den drei Bezirksligastaffeln steigen grundsätzlich jeweils die drei Tabellenletzten, insgesamt neun Mannschaften, in die Kreisliga ab.

Der Abstieg verringert sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fälle 3.1 und 3.2 – auf sieben bzw. acht Mannschaften, wenn fünf bzw. vier Mannschaften in die Landesliga aufsteigen. In diesem Fall steigen die jeweils beiden Tabellenletzten und der schlechteste (Fall 3.1) bzw. die beiden schlechteren (Fall 3.2.) Tabellendrittletzte/n der drei Bezirksligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ in die Kreisliga ab.

Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fall 3.4 – auf zehn Mannschaften, wenn lediglich die drei Staffelsieger in die Landesliga aufsteigen und vier Mannschaften aus der Landesliga absteigen. In diesem Fall steigt neben den jeweils drei Tabellenletzten der schlechteste (Fall 3.4) Tabellenviertletzte der drei Bezirksligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ zusätzlich in die Kreisliga ab.

#### **IV. AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV

Gemäß § 52 (5) SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.

Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächst niedrigeren Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in dieser Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 10.6.2013) besetzt.

#### **V. VERZICHTLEISTUNG/ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT**

Es wird auf die Ausführungen im Herrenbereich verwiesen.



## VI. ELEKTRONISCHER SPIELBERICHT

In allen drei Ligen auf Verbandsebene sowie im FVM-Pokal wird gemäß Präsidiumsbeschluss das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und vor dem Spiel freizugeben. Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen. Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt. Sofern der elektronische Spielbericht – egal aus welchem Grund – nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 (5) SpO/WDFV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Ist der Verein mit den Angaben nicht einverstanden, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen. Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist die Erstellung des DFBnet-Moduls „Spielbericht online“ am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Zu verwenden ist hier ausschließlich der **Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, „Spielbericht in Papierform“** hinterlegt ist. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Trikotwerbung** im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 17 (5) RuVO/WDFV wird hingewiesen. Hinsichtlich der **Spielerpasskontrolle** (Gesichtskontrolle, Identitätsnachweis) wird auf Ziffer 8 der Durchführungsbestimmungen im Herrenbereich verwiesen.

## VII. FELDPOKAL

1. Die Teilnahme an den Pokalspielen ist freiwillig.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle ersten Mannschaften der Frauenklassen, außer den Mannschaften, die in der Saison 2018/19 in der 1. oder 2. Bundesliga spielen.
3. Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegt zunächst den Kreisen. Am Kreispokal nehmen Mannschaften aus Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga und der Mittelrheinliga teil. Nach Ermittlung der gemäß nachfolgendem Verteiler (siehe Punkt 6) dem Verbandsausschuss für Frauenfußball zu meldenden Mannschaften führt der Verbandsausschuss für Frauenfußball die weitere Auslosung und Durchführung aus, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird. Sie hat das Recht, am DFB-Pokal teilzunehmen.



Im Falle eines Verzichts kann der unterlegene Endspielteilnehmer dieses Recht in Anspruch nehmen.

4. Die Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.
5. Das Endspiel des FVM-Pokals findet am 20.06.2019 (Fronleichnam) auf neutraler Platzanlage statt.
6. Bis spätestens **3. Oktober 2018** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle die Kreispokalsieger. Zu den 9 Kreisvertretern stoßen in der 1. FVM-Runde aus der Regionalliga Fortuna Köln, Alemannia Aachen und Vorwärts SpoHo Köln hinzu. Die vier freien Plätze bis zur Teilnehmerzahl 16 in der 1. FVM-Runde werden an die Kreise mit den prozentual meisten am Kreispokal teilnehmenden Mannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Vereine eines Kreises vergeben.  
Die Meldung der am Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. Kreispokalrunde, ggf. nach der 2. Runde, schriftlich angezeigt werden.
7. Klassentiefere Mannschaften haben in allen Spielrunden - außer dem Endspiel (neutraler Platz) - Heimrecht.
8. Endet das Pokalspiel nach Ablauf der normalen Spielzeit (2 x 45 Minuten) unentschieden, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

### VIII. HALLENPOKAL (FUTSAL)

1. Die Teilnahme am Hallenpokal ist freiwillig. Die Kreise führen ihre Vorrunden bis Ende Januar durch.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften (pro Verein eine Mannschaft) der Frauenklassen Kreisliga bis Regionalliga, die Mannschaften können nur an dem Kreishallenpokal ihres Kreises teilnehmen.
3. Die Durchführung der Vorrunden obliegt zunächst den Kreisen (Kreisfrauenbeauftragte).
4. Der Sieger des Vorjahres ist für die Endrunde gesetzt, nimmt somit nicht an der Vorrunde seines Kreises teil.
5. Bis spätestens **10.2.2019** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle die Kreishallenpokalsieger. Zu den 9 Kreissiegern kommt der Vorjahressieger; diese 10 Teilnehmer spielen um den FVM-Frauenhallenpokal 2019 am **17.2.2019**.

### IX. SCHIEDSRICHTERANSETZUNGEN UND –AUSLAGEN

1. Die Ansetzungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet.



2. Erfolgt eine Abgabe einer Schiedsrichteran- oder -umbesetzung durch den VSA an einen KSA, muss der angesetzte oder umbesetzte Schiedsrichter die Qualifikation der Kreisliga A Herren haben.
3. Neben der wie im Herrenbereich gültigen Fahrtkostenregelung erhalten Schiedsrichter folgenden Auslagenersatz:

Mittelrheinliga	20 €
Landesliga	siehe jeweiligen Kreis
Bezirksliga	siehe jeweiligen Kreis
Pokal	20 €/Assistenten 15 €

## **X. RECHTSINSTANZEN**

### **Mittelrheinliga:**

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

### **Landesliga Staffel 1:**

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandssportgericht WDFV.

### **Landesliga Staffel 2:**

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

### **Bezirksliga Staffel 1:**

1. Instanz Bezirkssportgericht I,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM.

### **Bezirksliga Staffel 2:**

1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM

### **Bezirksliga Staffel 3:**

1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM

### **Kreisligastaffeln:**

1. Instanz zuständiges Kreissportgericht  
(bei kreisübergreifenden Staffeln das Kreissportgericht des Kreises, in dem die Staffel geführt wird)
2. Instanz zuständiges Bezirkssportgericht